

§ 11 FOSO (Sachsen) — Schulwechsel

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ein Schulwechsel an eine andere Fachoberschule gleicher Fachrichtung ist möglich. Der Schulleiter der aufnehmenden Schule prüft, ob die Ausbildung an der aufnehmenden Schule fortgeführt werden kann und fordert sämtliche Unterlagen des Schülers einschließlich einer Übersicht über die im laufenden Schuljahr bereits erteilten Noten an.

Zitiervorschlag: § 11 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/11>